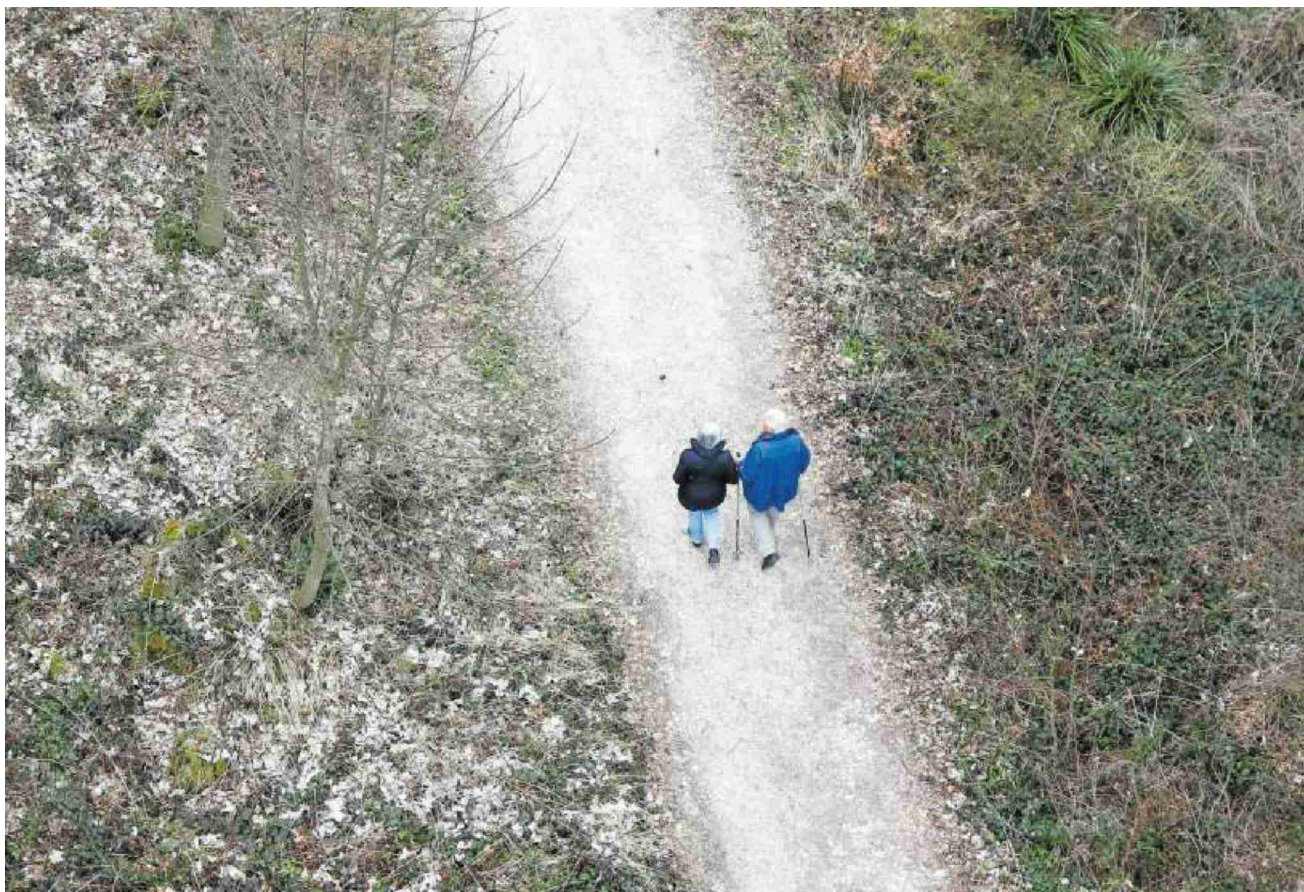


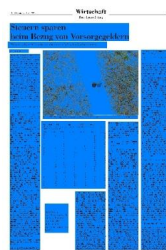
Steuern sparen beim Bezug von Vorsorgegeldern

Die Unterschiede bei den Steuersätzen sind zwischen den Kantonen enorm



Beim Bezug von Vorsorgegeldern ist es wichtig, eine Steuerstrategie zu haben.

PETER KLAUNZER / KEYSTON



MICHAEL FERBER

Die meisten Erwerbstätigen sparen in verschiedenen Vorsorgetöpfen für das Alter. Sie sorgen vor mit der Pensionskasse, investieren in Säule-3a-Produkte oder haben Gelder auf einem Freizügigkeitskonto liegen. Rückt die Pensionierung näher, ist es wichtig, die Auszahlung dieser Töpfe zu planen – sonst drohen unnötig hohe Steuerzahlungen. Auch sollte hierbei die Hypothekarstrategie mitberücksichtigt werden.

Mit dem Inkrafttreten der im September 2022 an der Urne angenommenen AHV-Reform könnte es bei der Staffelung der Auszahlung von Vorsorgegeldern zu Änderungen kommen. Diese betreffen vor allem den Bereich der Freizügigkeitsgelder. Der Bundesrat hat hierzu im Dezember die Ausführungsbestimmungen in die Vernehmlassung geschickt. Diese dauert bis zum 24. März.

Auf Folgendes ist beim Ansparen und beim Bezug von Vorsorgegeldern zu achten:

1. Gestaffelter Bezug der Gelder ist sinnvoll

Beim Bezug des Kapitals aus den verschiedenen Quellen wird eine Kapitalauszahlungssteuer fällig. Die Steuerpflichtigen müssen sie einmalig zahlen, sie ist von Kanton zu Kanton unterschiedlich hoch (vgl. Tabelle). Um Steuern zu sparen, empfiehlt es sich, die Gelder aus den verschiedenen Töpfen über mehrere Jahre hinweg gestaffelt zu beziehen.

Die Steuerbehörden rechnen sämtliche Bezüge, die in ein Kalenderjahr fallen, zusammen – oftmals auch diejenigen des Ehepartners. Je höher die Summe ausfällt, umso höher ist auch der Steuersatz.

Verteilt man den Bezug der Gelder auf verschiedene Kalenderjahre, so lässt sich die Steuerprogression brechen. Zudem empfiehlt es sich für Verheiratete, die Auszahlungen des Ehepartners beziehungsweise der Ehepartnerin mit den eigenen Auszahlungen steuerlich abzustimmen. Dabei sollten Kapitalzahlun-

gen aus der Pensionskasse, aus der Säule 3a und Freizügigkeitsgelder berücksichtigt werden.

Gelder aus der Säule 3a darf man bereits in den Jahren vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters beziehen, frühestens fünf Jahre vorher ist dies möglich. Wenn man nach dem Erreichen des Rentenalters weiterarbeitet, kann man den Bezug von Guthaben aus der Säule 3a auch hinausschieben. Männer müssen die Guthaben allerdings spätestens mit 70 Jahren, Frauen mit 69 Jahren beziehen.

Bis jetzt ist es zudem auch möglich, Freizügigkeitsgelder bis zu fünf Jahre nach dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters stehen zu lassen, auch wenn man nicht mehr erwerbstätig ist. Bei Freizügigkeitsgeldern handelt es sich oft um Kapital, das bei einem Arbeitgeberwechsel dort gelandet ist und nicht in die neue Pensionskasse eingezahlt wurde. Laut Beobachtern besteht hier eine Grauzone.

Ein Vorsorgeexperte geht davon aus, dass es auch in Zukunft möglich sein wird, Freizügigkeitsgelder bei einem Arbeitgeberwechsel stehen zu lassen und nicht direkt in die neue Pensionskasse einzuzahlen. Bis jetzt zeige die Erfahrung, dass die Vorsorgeeinrichtungen dies nicht einforderten. Man sollte aber nicht verschweigen, dass man Freizügigkeitsgelder habe, wenn die neue Pensionskasse fragen sollte. Dies wäre rechtlich unter Umständen heikel.

2. Möglicherweise bald weniger Steuersparmöglichkeiten bei Freizügigkeitsgeldern

Die bisherige Regelung zum Bezug von Freizügigkeitsgeldern könnte indessen bald Geschichte sein. Bisher konnte man den Bezug der Freizügigkeitsgelder nach dem Erreichen des AHV-Rentenalters um bis zu fünf Jahre aufschieben, auch wenn man nach der Pensionierung nicht mehr erwerbstätig war.

Damit könnte es nun bald vorbei sein. Der Bundesrat hatte in der Botschaft zur AHV-Reform angekündigt,

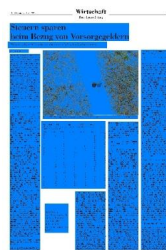
dass nur noch Personen, die nach der Pensionierung weiterarbeiten, den Bezug von Freizügigkeitsgeldern aufschieben können dürfen. Damit würden sich weniger Möglichkeiten bieten, Vorsorgegelder beim Bezug zu staffeln und in der Folge Steuern zu sparen.

In diesem Zusammenhang wartet die Branche derzeit gespannt auf die Ausführungsbestimmungen zur AHV-Reform. «Käme diese Änderung per 1. Januar 2024, so wäre dies eine ziemliche Hauruckübung», sagt Fabio Preite, Partner bei dem Beratungsunternehmen Pensexpert. Sei dies wirklich vorgesehen, so müsse man den betroffenen Steuerpflichtigen lange Übergangsfristen gewähren. Viele hätten bereits jahrelang ihre Pensionierung seriös geplant und dafür Berater bezahlt. Man könne diese Planung nicht von heute auf morgen über den Haufen werfen. Zudem schwäche eine solche Regelung die private Vorsorge, anstatt sie zu stärken, wie dies Politiker in Reden forderten. «Der Anreiz zur privaten Vorsorge ist immer dann am grössten, wenn man finanziell profitiert», sagt er.

3. Sparen in verschiedenen Töpfen – vor allem in der Säule 3a und der Pensionskasse

Aufgrund der Staffelungsmöglichkeiten ist es sinnvoll, sich frühzeitig mit dem Thema zu beschäftigen und beispielsweise mehrere Töpfe in der Säule 3a anzulegen. Wer ein Säule-3a-Konto auflöst, muss immer dessen gesamtes Guthaben beziehen. Es empfiehlt sich also, die Auszahlungen der Konten auf verschiedene Steuerjahre zu verteilen. Laut Finanzberatern sind zwei bis vier Säule-3a-Konten sinnvoll.

Die Säule 3a biete gegenüber der Pensionskasse eine höhere Flexibilität bei der Geldanlage, sagt Daniel Steiner, Vorsorge- und Finanzexperte bei Swiss Life Schweiz. Einzahlungen in die Säule 3a sind bis zu einem Maximalbetrag steuerlich abzugsfähig und daher auch aus dieser Perspektive interessant. Erwerbstätige mit Pensionskasse können in diesem Jahr maxi-



mal 7056 Franken steuerbegünstigt in die Säule 3a einzahlen. Wer keiner Vorsorgeeinrichtung angeschlossen ist, darf dieses Jahr bis zu 20 Prozent des Nettoerwerbseinkommens, aber höchstens 35 280 Franken in die Säule 3a einzahlen.

«Es sollte immer so viel wie möglich in die Säule 3a einbezahlt werden – am besten der Maximalbetrag», sagt Steiner. Ist der Anlagehorizont lang, lohnen sich Wertschriftenkonten oftmals mehr als Zinskonten. Entscheidend ist aber das persönliche Anlage- und Risikoprofil.

Die Pensionskasse lässt sich mit freiwilligen Einzahlungen, sogenannten Einkäufen, aufstocken. Diese ergeben allerdings im Allgemeinen erst ab dem Alter von 50 Jahren Sinn, zudem ist vorher die Qualität der Pensionskasse zu prüfen. «Da Einzahlungen aus dem Privatvermögen erfolgen, sind sie auch steuerlich interessant, denn sie können vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden», sagt Steiner. «Zum anderen ist das Vorsorgekapital während der Versicherungsdauer von Vermögens- und Einkommenssteuer befreit.» Zu beachten ist jedoch, dass für getätigte Einkäufe eine Sperrfrist von drei Jahren gilt. Während dieser Frist dürfen Leistungen nicht in Kapitalform bezogen werden.

4. Neue Regelungen zu Teilpensionierungen

Nach der Anfang 2024 in Kraft tretenden AHV-Reform müssen Pensionskassen in Zukunft zwingend Teilpensionierungen vorsehen. Dazu gehören Möglichkeiten für einen Vorbezug ab dem Alter von 63 Jahren und einen Aufschub bis zum Alter von 70 Jahren.

Die Pensionskassenrente kann in bis zu drei Schritten bezogen werden. Die Vorsorgeeinrichtungen können auch mehr Schritte erlauben. Beim Kapitalbezug dürfen nicht mehr als zwei Schritte als Kapital bezogen werden. Viele Pensionskassen bieten Teilpensionierungen bereits an. Dabei muss der Beschäftigungsgrad dauerhaft reduziert werden und der Lohn ebenfalls. Dann kann man bei der Reduktion des

Pensums einen Teil des Vorsorgekapitals beziehen. Beim zweiten Schritt – der eigentlichen Pensionierung – erhält man dann den zweiten Teil des Pensionskassenkapitals.

Preite begrüsst diese Änderungen. «Hier gibt die Reform Klarheit darüber, wie Teilpensionierungen in Zukunft gehandhabt werden sollen», sagt er. Auch Christian Heiniger, Pensionskassenexperte bei dem Beratungsunternehmen Willis Towers Watson, sieht die Änderungen positiv. Sie erlaubten mehr Gestaltungsspielraum. Gleichzeitig werde mit der AHV-Reform der flexible Altersrücktritt ausgebaut und in der ersten und der zweiten Säule harmonisiert.

Zuvor habe es in diesem Bereich viel «kantonalen Wildwuchs» gegeben, und er sei froh, dass dies nun geregelt sei, sagt Heiniger. «Teilpensionierungen sind ein grosses Bedürfnis in der Bevölkerung.» Sehr häufig sei zu beobachten, dass Arbeitnehmer beispielsweise mit 60 Jahren ihr Pensum reduzierten und nicht bis zum ordentlichen Rentenalter von 65 Jahren mit einem 100-Prozent-Pensum weiterarbeiteten.

5. Hypothekarstrategie einbeziehen

Die verschiedenen Vorsorgetöpfe sollten auch mit der Hypothekarstrategie in Verbindung stehen, falls der Versicherte eine Immobilie besitzt. So ist laut Steiner eine indirekte Amortisation der Hypothek via Säule 3a zu empfehlen. Laut einem Merkblatt von Swiss Life lohnt sich eine solche doppelt: Man zahle die jährlichen Raten steuerbegünstigt ein und halte die Hypothekarschuld inklusive abziehbarer Zinsen bis zur Pensionierung hoch.

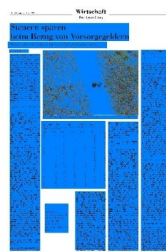
«Wie vor der Pensionierung besteht der Hypothekargeber auch nach der Pensionierung auf seine Tragbarkeitsberechnung», sagt Steiner. Viele Kreditgebende maximierten den Belehnungswert einer Hypothek nach der Pensionierung auf 65 Prozent, da sich mit der Pensionierung bei vielen Personen das Einkommen um gut einen Drittel reduziere. Die Hypothekarstrategie sei folglich schon deutlich vor der Pensionierung zu planen. So liessen

sich allenfalls Steuern sparen. In die Planung sei ausserdem einzubeziehen, dass die meisten Anbietenden eine vollständige Amortisation der Zweihypotheke unabhängig von der Tragbarkeit bei der Pensionierung verlangten.

6. Eine individuelle Planung ist wichtig

Finanzberater empfehlen, sich bereits frühzeitig – also mehrere Jahre vorher – zu überlegen, wie man den Bezug der Vorsorgegelder staffeln möchte.

Besonders wichtig ist die Planung auch, falls ein Umzug in einen anderen Kanton zur Debatte steht. Dabei sollte man nicht ausschliesslich auf die Steuern schauen. Ebenso ist es wichtig, sich mit den Lebenshaltungskosten im neuen Kanton auseinanderzusetzen, um nach der Pensionierung keine Überraschungen zu erleben.



Steuern auf den Kapitaleleistungen aus den Säulen 2 und 3a

In Prozent, Berechnungsbasis: verheiratet, Konfession katholisch, steuerpflichtig am Kantonshauptort, inkl. direkte Bundessteuer; Stand: Januar 2023

Kanton	50 000 Fr.	100 000 Fr.	300 000 Fr.	500 000 Fr.	1 Mio. Fr.	3 Mio. Fr.
AG	2,4	3,7	7,1	8,1	9	9,5
AI	1,6	2,8	4,9	5,3	5,6	5,6
AR	6	6,3	7,6	8,3	9,3	9,9
BE	3,2	4	6,7	7,9	9,5	11
BL	3,5	3,8	5,1	6,9	9,9	10
BS	3,6	5,1	8,6	9,4	10	10,2
FR	3,6	5,3	10	11,5	12,6	13,2
GE	1,1	3,4	6,7	7,6	8,6	9,2
GL	5,2	5,5	6,8	7,2	7,4	7,4
GR	3,1	3,4	4,7	5	6,3	6,3
JU	4,5	5,3	7,6	8,2	8,6	8,7
LU	2,7	4,4	7,5	8,3	8,9	9
NE	5,1	5,4	8	8,8	9,1	9,3
NW	2,7	3	5,2	5,6	5,8	5,8
OW	5,8	6,1	7,4	7,8	8	8
SG	5,6	5,9	7,2	7,6	7,8	7,8
SH	1,5	2,6	5,3	5,9	6,2	6,2
SO	2	4,1	7,2	8	8,4	8,4
SZ	1	1,6	4,8	6,8	9,6	11,4
TG	5,5	5,8	7,1	7,4	7,7	7,7
TI	3,9	4,2	5,5	5,9	8,1	19,2
UR	4,2	4,5	5,8	6,2	6,4	6,4
VD	2,7	3,7	6,6	7,7	8,7	9,3
VS	4,3	4,6	6,8	9,1	10,3	10,5
ZG	1,5	2,1	5,5	6,1	6,6	6,7
ZH	4,6	4,9	6,2	6,6	8,8	16,2

Quelle: Pensexpert

NZZ / feb.

Verteilt man
den Bezug der Gelder
auf verschiedene
Kalenderjahre,
so lässt sich
die Steuerprogression
brechen.